

Zum Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis von Grundwasserentnahmestellen (Brunnen)

Ablauf des Antragsverfahrens

Zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis reichen Sie bitte vor Umsetzung des Vorhabens die unten genannten Antragsunterlagen ein.

Der Antrag ist zunächst auf Grundlage aller verfügbaren Daten aus geologischen und hydrogeologischen Kartenwerken, dem städtischen Grundwasserkataster sowie dem städtischen Altlastenkataster zu erstellen. Die Planung und Bemessung der Anlage haben zunächst auf Basis dieser Informationen zu erfolgen. Brunnen müssen des Weiteren einen Mindestabstand von drei Meter zur Grundstücksgrenze einhalten und sind möglichst in der Mitte der Grundstücke anzulegen.

In Anschluss wird durch die Untere Wasserbehörde sowie ggf. zu beteiligende Stellen geprüft, ob Gründe vorliegen, welche dem Brunnenbau entgegenstehen.

Sollte die Einrichtung von Grundwassermessstellen, die Durchführung von Pumpversuchen oder weitere Arbeiten erforderlich sein, welche mit der Erschließung des Grundwassers verbunden sind, dürfen diese nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden. Die daraus gewonnenen Informationen sind im Anschluss vom Antragsteller zur Konkretisierung des Antrages wie z. B. zur Konkretisierung der Bemessung der Brunnenanlage, der hydrologischen Berechnungen etc. zu verwenden.

Sollte sich dabei herausstellen, dass der Bau eines Brunnens nicht weiter verfolgt werden soll, kann der Antrag an diesem Punkt zurückgezogen werden.

Für die abschließende Prüfung der Antragsunterlagen fällt eine Gebühr an. Diese beträgt gemäß Allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW 0,1 Prozent des Wertes der Grundwasserbenutzung, mindestens jedoch Euro 200. Der Wert der Grundwasserbenutzung ergibt sich aus der maximalen Entnahmemenge während des Erlaubniszeitraumes.

Nachdem die wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde erteilt wurde, kann mit dem Brunnenbau begonnen werden. Dabei sind die mit der Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen zwingend zu befolgen. Anschließend hat der Bauherr der Unteren Wasserbehörde gegenüber anzuzeigen, ob der Brunnen gemäß der Planung eingerichtet werden konnte. Nach Fertigstellung des Brunnens sind Daten wie tatsächlich vorgefundene Bodenschichtung, Grundwasserstand etc. nachzureichen.

Zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende Unterlagen einzureichen

1. Formloser Antrag

- mit Unterschrift des Antragstellers
- Zustimmung des Grundstückseigentümers

2. Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben

- Lage der geplanten Entnahmestelle(n)
- Adresse
- Gemarkung, Flur, Flurstück
- Rechts- und Hochwert innerhalb des Bezugssystems ETRS89 / UTM Zone 32 N
- Aussage über die Verwendung des Brunnenwassers mit Angabe der erforderlichen Fördermenge in m^3/h , m^3/d und m^3/a
- Angaben zur voraussichtlichen Förderleistung der einzelnen Brunnen
- hydrologische Berechnung der voraussichtlichen Reichweite der Absenkung
- Sind Grundwassermessstellen und/oder Grundwasserentnahmestellen vorhanden, so sind die Messergebnisse bei der Auswertung des Pumpversuchs zu berücksichtigen. Innerhalb eines hydrologischen Raumes beeinflussen selbst kleine Entnahmen von Grundwasser durch Brunnen sich gegenseitig. Die Berechnungen sind umfassend zu erstellen und zu dokumentieren (tabellarisch und/oder graphisch). Die Auswertung der beim Bau des Brunnen und im nachfolgenden Pumpversuch gewonnenen Daten ist nach Fertigstellung des Brunnens nachzureichen. Der Pumpversuch ist solange durchzuführen, bis ein stationärer Zustand eingetreten ist.
- Aussage über gespannte oder freie Grundwasserleiter und deren Leistungsfähigkeit und Mächtigkeit ist nach Fertigstellung des Brunnens nachzureichen
- Nachweis über den Ausschluss von verbundenen oder kurzgeschlossenen, getrennten Grundwasserleitern ist nach Fertigstellung des Brunnens nachzureichen
- Angabe ob die Entnahme kontinuierlich erfolgen soll
- bei einer geplanten Einleitung des Grundwassers (nach Gebrauch) in städtische Kanäle ist eine Einleitgenehmigung der Stadtentwässerung sem GmbH beizufügen
- Angaben zu den bisher durchgeführten und in Zukunft vorgesehenen Maßnahmen zur Wassereinsparung
- Angabe über bisherige Rechte wie Eigentumsverhältnisse, Wasserrechte
- Auskunft aus dem Altlastenkataster
- optional: zur Konkretisierung des Antrages Beantragung der Einrichtung von Grundwassermessstellen oder der Durchführung von Pumpversuchen oder weiterer Arbeiten, welche mit der Erschließung des Grundwassers verbunden sind, mit Vorhabenbeschreibung und Baubeschreibung

3. Übersichtspläne / Lagepläne

- Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit der Darstellung der geplanten Lage der Entnahmeanlage/n und der vorhandenen/geplanten Grundwassermessstellen, mit Eintragung des Rechts- und Hochwertes innerhalb des Bezugssystems ETRS89 / UTM Zone 32 N.
- Amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 1000, 1 : 500 oder 1 : 250 mit Eintragung der Entnahmeanlagen, Verlauf der Wasserleitungen zwischen Brunnen und Gebäude und des voraussichtlichen Absenktrichters (Lageplan mit Reichweite des tatsächlichen Absenkungstrichters ist nach Fertigstellung des Brunnens nachzureichen)

4. Zeichnungen

- Konstruktionszeichnungen der geplanten Förderungsanlage einschl. voraussichtlicher Bodenschichtung und voraussichtlichem Grundwasserstand (Bodenschichtprofil und Brunnenausbauprofil mit höhenmäßiger Angabe des vorhandenen Grundwasserstandes sind nach Fertigstellung des Brunnens nachzureichen)
- Die Konstruktionszeichnung des geplanten Brunnenbauwerks ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 122 auszuführen, einschließlich der zeichnerischen Darstellung des Brunnenabschlussbauwerkes, Peilrohres zur Messung des Grundwasserstandes sowie der Armaturen im Maßstab 1 : 50 (Tiefenangaben OK Schachtabdeckung, anstehende GOK, Schachtsohle, etc. bezogen auf GOK einschl. der Einzeichnung der Bezugshöhe 0,00 sind nach Brunnenfertigstellung nachzureichen)
- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

5. Schematische Darstellung

- Eintragung aller Armaturen, Messeinrichtungen, Verbraucher, Aggregate, etc.
- Voraussichtlicher Bedarf in Form eines Fließdiagramms mit Angabe der Menge und mit textlichen Erläuterungen, wobei Mehrfachnutzungen, etc. erkennbar sein sollen

6. Entnahmemengen > 100 000 m³/a

- Ermittlung des Einzugsgebietes für das beantragte Recht, anhand von Grundwassergleichenplänen für niedrige, mittlere und hohe Grundwasserstände im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 mit Eintragung des zur Konstruktion der Isohypsen verwendeten Grundwassermessstellennetze und der gesamten Grundwasserspiegelhöhen in m über NN
- Angaben und Unterlagen zum Grundwassermessstellennetz, das vom Antragsteller betrieben wird
- Die Durchführung der Pumpversuche erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 111 „Technische Regel für die Ausführung von Pumpversuchen bei Wassererschließung“.

- Zum Nachweis der Ergiebigkeit ist nach dem Pumpversuchsergebnis eine Brunnencharakteristik aufzustellen (grafisch zur Darstellung der Beziehung zwischen Entnahme und Spiegelabsenkung im Brunnen).

7. Hinweise

- In begründeten Fällen sind Ausnahmen von den vorzulegenden Unterlagen möglich. Diese sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- Nachweis der Fördermengen: Die geförderten Grundwassermengen eines Kalenderjahres sind der Unteren Wasserbehörde jeweils bis zum 31.1. des darauffolgenden Jahres nachzuweisen.
- Der Betreiber hat der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, wenn aufgrund eines verminderten Grundwasserdargebotes (durch Trockenperioden etc.) geringere Fördermengen festgestellt werden.